

**Berufung**

1. Karl Körner und Burkhard Bauer sind Grundstücksnachbarn. Im Rahmen eines Umbaus errichtet Bauer an der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine 9 m lange Mauer. Diese ist an ihrer Krone mit Abdeckplatten versehen, die etwas überstehen und 2,5 bis 5 cm in den Luftraum über dem Grundstück des Körner hineinragen. Als Körner dies moniert, kommt es zum Streit.

a) Körner erhebt vor dem Amtsgericht Mannheim Klage auf Beseitigung der Mauerkrönung, soweit sie in sein Grundstück hineinragt, ferner auf Beseitigung von ebenfalls in sein Grundstück hineinragenden Ästen eines Kirschbaumes durch fachgerechten Kronenschnitt.

Bauer beantragt Klageabweisung. Er macht geltend, das Verhalten des Klägers sei schikanös. Sein Interesse an den beantragten Maßnahmen sei mit allenfalls 150 Euro zu bewerten. Dem Beklagten würden bei Durchführung der Maßnahmen dagegen Kosten von mindestens 1.500 Euro entstehen. Körner macht demgegenüber geltend, sein Interesse an den beantragten Maßnahmen betrage mindestens 800 Euro.

Das Amtsgericht gibt der Klage in vollem Umfang statt. Bauer lässt gegen dieses Urteil fristgerecht Berufung einlegen.

(1) Ist die Berufung zulässig?

(2) Das Landgericht verwirft die Berufung durch Beschluss als unzulässig. Was kann Bauer gegen diese Entscheidung unternehmen?

b) Abwandlung zu a: Als Bauer trotz zahlreicher Mahnungen nichts unternimmt, lässt Körner die Mauerkrönung durch ein Bauunternehmen eigenmächtig entfernen. Die Kosten für die Beseitigung der Mauerkrone in Höhe von 1.100 Euro klagt er vor dem Amtsgericht Mannheim ein. Hilfsweise stützt er seine Klage darauf, er habe in den vergangenen Jahren wiederholt den Kirschbaum zurückschneiden lassen müssen. Dafür habe er insgesamt nochmals 1.100 Euro aufwenden müssen.

Bauer tritt beiden Ansprüchen entgegen. Hilfsweise rechnet er auf mit Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mauer, die er mit 2.500 Euro beziffert.

(1) Das Amtsgericht verurteilt Bauer zur Zahlung von 1.100 Euro. In den Entscheidungsgründen führt es aus, keiner der Parteien stünden Ansprüche wegen der Beseitigung der Mauer zu. Der Kläger könne aber Kostenersatz für das Zurückschneiden des Kirschbaums verlangen. Beide Parteien legen gegen dieses Urteil Berufung ein.

Sind die Rechtsmittel zulässig?

(2) Das Amtsgericht weist die Klage ab. Zur Begründung führt es aus, der Kläger könne zwar Ersatz der Kosten für das Zurückschneiden des Baumes verlangen. Dieser Anspruch sei aber infolge der begründeten Aufrechnungserklärung des Beklagten erloschen. Beide Parteien legen Berufung ein.

Sind die Rechtsmittel zulässig?

2. Kurt Körner klagt vor dem Amtsgericht Weinheim gegen die Becker GmbH auf Zahlung von 1.000 Euro. Er trägt vor, er habe bei der Beklagten 5.000 Streichholzbriefchen mit einem näher festgelegten Werbeaufdruck bestellt. Den vereinbarten Preis von 1.000 Euro habe er sofort nach Auftragserteilung bezahlt. Bei der Lieferung der Briefchen habe sich herausgestellt, dass der Werbeaufdruck nicht leserlich gewesen sei. Die Beklagte sei auf seine Reklamationen trotz Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht eingegangen. Sie habe ihn stattdessen an die Stocker KG verwiesen, die die Briefchen bedruckt habe.

Die Beklagte tritt der Klage entgegen. Sie macht geltend, die gerügten Unregelmäßigkeiten seien drucktechnisch unvermeidbar und hielten sich im Rahmen des Üblichen. Vorsorglich verkündet sie der Stocker KG den Streit. Für die Stocker KG meldet sich niemand.

a) Das Amtsgericht verurteilt die Beklagte antragsgemäß. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Mängelbehauptungen des Klägers hätten sich als zutreffend erwiesen; dies könne das Gericht nach Inaugenscheinnahme einiger der in Rede stehenden Briefchen aus eigener Sachkunde beurteilen.

Das Urteil wird dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Burger, am 16.06.2025 zugestellt. Dieser legt beim Landgericht Mannheim namens der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts am 11.07.2025 Berufung ein. Am 17.07.2025 geht ein Schriftsatz von Rechtsanwalt Sauer ein. Dieser teilt mit, er vertrete die Stocker KG. Diese trete dem Rechtsstreit nunmehr auf Seiten der Beklagten bei und lege gegen das erstinstanzliche Urteil ebenfalls Berufung ein.

Die Berufungsbegründung der Streithelferin geht am 13.08.2025 beim Landgericht ein, die Berufungsbegründung der Beklagten am 19.08.2025.

Wie hat das Gericht zu verfahren?

b) Abwandlung zu a: Das Amtsgericht weist die Klage ab. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, bei der Inaugenscheinnahme der Streichholzbriefchen hätten keine Mängel festgestellt werden können. Außerdem greife ohnehin die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Kahl, legt gegen das ihm am 13.06.2025 zugestellte Urteil am 13.07.2025 Berufung ein. In der Berufungsbegründung, die am 13.08.2025 bei Gericht eingeht, beantragt Kahl, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Das Amtsgericht habe die in Rede stehende Ware nicht mit der erforderlichen Sorgfalt in Augenschein genommen und überdies die Anforderungen, die an mangelfreie Ware zu stellen seien, verkannt. Zumindest aber habe es den schon in erster Instanz angebotenen Sachverständigen-Beweis erheben müssen. Das Übergehen des Beweisangebots stelle einen schweren Verfahrensfehler dar, weshalb der Rechtsstreit an das Amtsgericht zurückzuverweisen sei. Wegen der Frage der Verjährung nimmt Kahl auf seinen erstinstanzlichen Vortrag Bezug.

Wie hat das Berufungsgericht zu entscheiden?

3. Kurt Krämer ist, als er zu Fuß einen Zebrastreifen überqueren wollte, von Bernd Binder mit dem Auto angefahren worden. Binder hatte den Zebrastreifen übersehen, weil er während der Fahrt (über die im Auto eingebaute Freisprechanlage) telefoniert hatte. Krämer erleidet einen Beinbruch sowie Verletzungen am Rücken. Die Versicherung des Binder zahlt ihm ein Schmerzensgeld von 5.000 Euro. Weitergehende Forderungen wegen eines angeblich ebenfalls bei dem Unfall erlittenen Wirbelbruchs weist sie zurück. Krämer lässt vor dem Landgericht Mannheim Klage auf Zahlung eines angemessenen weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 8.000 Euro erheben. Ferner beantragt er die Feststellung, dass der Beklagte ihm zum Ersatz aller weiteren Schäden aus dem Verkehrsunfall verpflichtet ist.

Das Landgericht spricht die begehrte Feststellung aus. Den Zahlungsantrag weist es ab, mit der Begründung, es sei nicht erwiesen, dass der von Krämer behauptete Wirbelbruch auf den Unfall zurückzuführen sei.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 11.09.2025 zugestellte Urteil lässt Krämer am 11.10.2025 Berufung einlegen.

a) In der am 10.11.2025 eingereichten Berufungsbegründung, die dem Beklagten am 17.11.2025 unter Setzung einer Erwidierungsfrist bis 22.12.2025 zugestellt wird, beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil teilweise abzuändern und die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000 Euro zu verurteilen. Zur Begründung wird ausgeführt, das Landgericht habe – was im Einzelnen jeweils näher dargelegt wird – die eingeholten Gutachten und Zeugenaussagen falsch gewürdigt und überdies entscheidungserheblichen Vortrag des Klägers übergangen. Bei zutreffender Würdigung aller Umstände stehe dem Kläger über den bereits gezahlten Betrag hinaus ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 Euro zu.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht beantragt der Prozessbevollmächtigte des Klägers, den Beklagten zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von mindestens 8.000 Euro zu verurteilen. Zur Begründung trägt er vor, nach erneuter Würdigung der in der Berufungsbegründung dargelegten Umstände erscheine der ursprünglich geforderte Betrag doch als angemessen.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten rügt die Erweiterung des Antrags als verspätet und unzulässig. Zu Recht?

b) Ergänzung zu a: Am 22.12.2025 reicht der Anwalt des Beklagten einen Schriftsatz ein, in welchem er im Wege der Anschlussberufung beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils auch den Feststellungsantrag zurückzuweisen. Zur Begründung trägt er vor, es fehle schon an dem erforderlichen Feststellungsinteresse, denn der Eintritt weiterer Schäden sei wenig wahrscheinlich. Außerdem habe der Kläger durch die Entgegennahme der vorprozessual gezahlten 5.000 Euro zumindest konkludent auf alle weiteren Ansprüche verzichtet.

Ist die Anschlussberufung zulässig?

- c) Abwandlung zu a: In der Berufungsbegründung vom 12.11.2025 wird ein Schmerzensgeld in der schon erstinstanzlich geforderten Höhe von 8.000 Euro beantragt. Mit Anwaltsschriftsatz vom 26.11.2025 lässt der Kläger zusätzlich beantragen, den Beklagten zur Zahlung von weiteren 30.000 Euro zu verurteilen. Zu diesem Antrag wird vorgetragen, der Kläger könne nunmehr erstmals seinen infolge des Unfalls erlittenen Verdienstausschlag für die Jahre 2024 und 2025 beziffern. Deshalb gehe er insoweit von der erstinstanzlich erhobenen Feststellungsklage zur Leistungsklage über. Der Beklagte sieht in diesem Antrag eine unzulässige Klageänderung. Zu Recht?
- d) Weitere Abwandlung zu a: In der Berufungsbegründung wird nur beantragt, den Beklagten zur Zahlung von Verdienstausschlag in Höhe 30.000 Euro zu verurteilen.
4. Die Bauer GmbH verkauft an Keller eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines größeren Anwesens. Die Verkaufsverhandlungen für die Bauer GmbH führt deren Mitarbeiterin Lauer. Auf Käuferseite ist neben Keller der mit ihm befreundete Rechtsanwalt Rummler anwesend. Kurze Zeit nach Vertragsschluss nimmt Keller die Bauer GmbH auf Rückzahlung von 20 % des Kaufpreises in Anspruch, mit der Behauptung, Lauer habe während der Verhandlungen erklärt, auf dem der Wohnungseigentumsanlage gegenüberliegenden Grundstück solle ein zweigeschossiges Gebäude errichtet werden, so dass die Sicht aus der Wohnung auf den Taunus uneingeschränkt erhalten bleibe. Tatsächlich war bereits zu diesem Zeitpunkt der inzwischen begonnene und baurechtlich zulässige Bau eines viergeschossigen Hauses geplant, was Keller erst nach Abschluss des Kaufvertrags und Bezug der Wohnung erfahren hat. Keller beruft sich auf das Zeugnis des Rummler sowie anderer Eigentümer, denen gegenüber Lauer dieselbe Behauptung aufgestellt haben soll; die Bauer GmbH beruft sich auf das Zeugnis ihrer Mitarbeiterin Lauer.
- a) Das Landgericht weist die Klage ohne Beweisaufnahme wegen Unschlüssigkeit ab. Es führt aus, Bauabsichten eines Nachbarn seien keine Eigenschaft einer Eigentumswohnung, deren Fehlen als Sachmangel qualifiziert werden könne. Keller legt Berufung ein und rügt, das Landgericht habe verkannt, dass der geltend gemachte Anspruch wegen Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen begründet sei. Wie ist zu verfahren?
- b) Abwandlung zu a: Das Landgericht vernimmt Lauer und Rummler. Beide bestätigen den Vortrag der Partei, die sie benannt hat. Das Landgericht weist daraufhin die Klage ab. Im Urteil führt es aus, die Aussage des Rummler sei unglaubwürdig. Da Rummler Anwalt sei, müsse angenommen werden, dass er nach einer entsprechenden Angabe von Lauer Erkundigungen einhole, etwa bei der Baubehörde der Stadt. Das habe er aber nicht getan, was dafür spreche, dass Lauer die behauptete Äußerung nicht getan habe. Keller legt Berufung ein. Er rügt die Beweiswürdigung des Landgerichts als fehlerhaft und macht geltend, Rummler habe, gerade weil er Lauer geglaubt habe, keinen Anlass gehabt, Erkundigungen bei der Stadt einzuholen; zudem sei er als Freund des Keller, nicht als dessen Rechtsbeistand anwesend gewesen. Ferner rügt Keller, dass das Landgericht nicht die weiteren von ihm benannten Zeugen vernommen hat.

5. Die Burger KG, die ein Groß- und Einzelhandelsgeschäft mit einer Zweigniederlassung im Ausland betreibt, beauftragt die KSK Software GmbH mit der Lieferung einer Computeranlage, die aus verschiedenen Hardware-Komponenten sowie einer von KSK individuell zu erstellenden Software bestehen soll. Die Hardware wird fristgerecht geliefert. Bei der Fertigstellung der Software kommt es zu Verzögerungen, deren Ursache zwischen den Beteiligten umstritten ist. Nach einiger Zeit tritt die Burger KG vom Vertrag zurück. In einem nachfolgenden Prozess vor dem Landgericht Mannheim verlangt die Burger KG als Klägerin die Rückzahlung des bereits erbrachten Entgelts für die Hardware, insgesamt 20.000 Euro. Die KSK GmbH tritt der Klage entgegen und erhebt Widerklage auf Zahlung der noch ausstehenden Vergütung für die Software in Höhe von 30.000 Euro.

Das Landgericht gibt der Widerklage in Höhe von 5.000 Euro statt. Die weitergehende Widerklage sowie die Klage weist es ab. Zur Begründung wird ausgeführt, die Klägerin habe vom Vertrag nur hinsichtlich der für die Zweigniederlassung bestimmten Hard- und Softwarekomponenten zurücktreten dürfen. Die für die Hauptniederlassung bestimmten Geräte und Programme seien fehlerfrei und könnten auch ohne die restlichen Komponenten sinnvoll eingesetzt werden.

Beiden Seiten wird das Urteil am 19.09.2025 zugestellt.

- a) Am 09.10.2025 legt die Beklagte gegen das Urteil Berufung ein. In der im gleichen Schriftsatz enthaltenen Berufungsbegründung führt sie aus, sie verfolge ihre erstinstanzlichen Anträge in vollem Umfang weiter. Am 19.10.2025 legt die Klägerin „selbstständige Anschlussberufung“ ein. Diese begründet sie mit Schriftsatz vom 19.11.2025, in dem sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt.

In der mündlichen Verhandlung lässt das Berufungsgericht erkennen, dass es die Berufung für unbegründet, die Anschlussberufung dagegen für begründet hält. Der Anwalt der Beklagten erklärt daraufhin, er nehme die Berufung zurück.

Wie hat das Gericht zu verfahren?

- b) Abwandlung zu a): Am 29.09.2025 erklärt der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin gegenüber der Beklagten, er werde gegen das Urteil keine Berufung einlegen. Die Beklagte legt am 09.10.2025 Berufung ein, die sie sofort begründet. Der Klägerin wird eine Erwiderungsfrist bis zum 10.11.2025 gesetzt. Innerhalb dieser Frist legt die Klägerin Anschlussberufung ein, die sie sofort begründet. Die Beklagte beanstandet die Anschlussberufung als unzulässig.

Wie hat das Gericht zu verfahren?

6. Krüger verlangt von Vischer die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.000 Euro für einen im Jahr 2023 verkauften und übergebenen Gebrauchtwagen. Krüger beruft sich auf verschiedene, im Einzelnen bezeichnete und unter Zeugen- und Sachverständigenbeweis gestellte Mängel. Vischer verteidigt sich gegenüber der im Jahr 2026 erhobenen Klage mit der Verjährungseinrede; vorsorglich bestreitet er die behaupteten Mängel, höchst fürsorglich macht er geltend, diese seien erst nach der Übergabe entstanden.

Das Landgericht weist die Klage wegen Verjährung ab. In der Berufungsbegründung trägt Krüger vor, Vischer habe im Jahr 2024 für die Zeit bis 31.12.2026 auf die Einrede der Verjährung verzichtet; dieser Vortrag sei auch in der Berufungsinstanz noch zulässig, weil er unstrittig bleiben werde. Vischer rügt den Vortrag als verspätet.

Wie ist zu entscheiden?

7. Kurt Keller war mit der im April 2015 verstorbenen Frieda Keller geb. Brand verheiratet. Nach dem Tod der Erblasserin wird noch im April 2015 ein notarielles Testament aus dem Jahr 2010 aufgefunden, in dem sie ihren Bruder Bruno Brand zum Alleinerben eingesetzt hatte. Im Dezember 2016 wird bekannt, dass die Erblasserin das Notariat, bei dem sich das Testament in amtlicher Verwahrung befand, in einem Schreiben vom März 2015 gebeten hatte, das Testament zu vernichten, weil sie „anders disponieren müsse“. Das Notariat hatte dieser Bitte nicht entsprochen.

Keller sieht das Schreiben vom März 2015 als Testament an und beantragt den Erlass eines Erbscheins, der ihn als Miterbe zu  $\frac{3}{4}$  ausweist. Dieser Erbschein wird im April 2017 antragsgemäß erteilt. Eine nachfolgende Klage von Keller auf Herausgabe der Erbschaft wird jedoch abgewiesen. Daraufhin wird der Erbschein wieder eingezogen. Hiergegen erhobene Rechtsmittel bleiben erfolglos. Die abschließende Entscheidung in diesen Verfahren ergeht im März 2023.

Im Februar 2026 klagt Keller gegen Brand auf Zahlung des Pflichtteils in Höhe von 60.000 Euro. Brand beruft sich auf Verjährung und bestreitet auch die Angaben zum Wert des aus zahlreichen Einzelpositionen bestehenden Nachlasses.

Das Landgericht weist die Klage wegen Verjährung ab. Im Berufungsverfahren beantragt Keller Verurteilung zur Zahlung. Hilfsweise stellt er den Antrag, den Rechtsstreit an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Oberlandesgericht hält die Verjährungseinrede für unbegründet. Im Hinblick auf die umfangreiche Beweisaufnahme, die erforderlich ist, um die Höhe des eingeklagten Anspruchs zu ermitteln, hebt es die erstinstanzliche Entscheidung auf und verweist den Rechtsstreit an das Landgericht zurück.

- a) Das Oberlandesgericht lässt die Revision beider Parteien zu. Welche Erfolgsaussichten hätte eine Revision?
- b) Das Oberlandesgericht lässt die Revision nicht zu. Können die Parteien das Urteil anfechten?